

54. Verliert die Eisenbahnverwaltung durch vorbehaltlose Zahlung der reglementsmäßigen Entschädigung für ein in Verlust geratenes Frachtgut den Anspruch auf die durch die §§. 44. 48 des Betriebsreglements festgesetzte Konventionalstrafe?

Ist diese Strafe nach dem Gewichte des ganzen Kollo oder nach dem Gewichte der verbotswidrig versendeten Gegenstände zu berechnen?

II. Civilsenat. Ur. v. 6. Juli 1883 i. S. Fiskus (kl.) w. G. (Bekl.)
Rep. II. 7/83.

I. Landgericht Elberfeld.

Der Geschäftsreisende G. hatte bei der Bahnstation zu Wernigerode einen Koffer zur Beförderung nach Halle aufgegeben, und da derselbe in Verlust geriet, die reglementsmäßige Entschädigung von 384 M erhalten. Nach Wiederauffinden des Koffers ergab sich, daß darin ein

geladener Revolver nebst Patronen sich befand. Die Bahnverwaltung klagte nun gemäß §§. 22. 24 und 48 des Betriebsreglements auf Zahlung einer Konventionalstrafe von 12 *M* für jedes Kilogramm Gewicht des Koffers. Das Landgericht wies die Klage ab, sein Urteil wurde jedoch kassiert aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß das Landgericht die Klage auf Zahlung der verwirkten Konventionalstrafe mit der Erwägung abgewiesen hat, die Bahnverwaltung habe die reglementsmäßige Entschädigung gezahlt, ohne daß dabei von der einen oder anderen Seite ein Vorbehalt gemacht worden wäre, durch diese Zahlung habe das Frachtgeschäft seine vollständige Erledigung gefunden, deshalb könne Klägerin auf den reglementswidrigen Inhalt des Koffers nicht mehr zurückkommen;

daß aber weder das Handelsgesetzbuch noch das zur Anwendung kommende Preussische Landrecht eine gesetzliche Bestimmung enthält, welches die Geltendmachung von aus einem Vertrage erwachsenen Ansprüchen unbedingt ausschliesse, sobald der Vertrag im übrigen ohne Vorbehalt erfüllt worden ist, und auch nicht mit dem Kassationsbeflagten angenommen werden kann, daß diese Ausschließung durch das Wesen des Frachtgeschäftes und das Bedürfnis des Handelsverkehrs geboten sei;

daß insbesondere für das Frachtgeschäft der Eisenbahnen der behauptete Grundsatz durch das Betriebsreglement ausdrücklich abgeschlossen ist, indem dasselbe in §. 53 bestimmt, daß die unrichtige Anwendung des Tarifs oder ein Fehler bei der Gebührenrechnung weder der Eisenbahn noch dem zur Zahlung Verpflichteten zum Nachteile gereichen solle;

daß zwar der Anspruch auf die Konventionalstrafe nicht, wie Kassationskläger behauptet, als ein bloßer Zusatz zur gewöhnlichen Fracht zu betrachten ist und nach dem angeführten §. 53 geltend gemacht werden kann, indem die Konventionalstrafe nicht als Entgelt für die Güterbeförderung gefordert wird, sondern in der Vertragsverletzung ihre Begründung findet;

daß aber aus dem Umstande, daß die Bahnverwaltung ohne Vorbehalt gezahlt hat, weder geschlossen werden kann, daß sie ihrem Anspruche entsagt habe, weil Erlaß und Verzichtleistungen eine ausdrückliche Willenserklärung erfordern (§. 381 A.R.N. I. 16), noch auch der

Schluß gerechtfertigt ist, daß die nicht geltend gemachte Gegenforderung untergegangen sei (§. 376 a. a. O.);

daß vielmehr, wie unbestritten feststeht, die Bahnverwaltung zur Zeit der Zahlung von der begangenen Vertragsverletzung und der daraus erwachsenen Gegenforderung keine Kenntnis hatte, dieselbe daher die Zahlung, soweit die einander gegenüberstehenden Forderungen sich kompensierten (§§. 300. 301 a. a. O.), aus Irrtum geleistet hat und zur Rückforderung berechtigt ist, da die gesetzlichen Voraussetzungen der Rückforderungsklage vorliegen, das Nichtvorhandensein einer Verpflichtung, die rechtswidrige Erlangung eines Vorteiles durch den Empfänger und der Nachweis, daß die Zahlung aus einem wirklichen Irrtum geschehen sei (§§. 166. 178 a. a. O.);

daß auch nicht etwa der Zahlung wegen der besonderen Natur der hier streitigen Forderung die Wirkung eines Verzichtes beigelegt werden kann, indem der ausnahmsweise Untergang der Forderung einer Konventionalstrafe nach §§. 306. 307 A.L.R. I. 5 nur dann eintritt, wenn die Strafe durch die Nichterfüllung eines Vertrages verwirkt ist und derjenige, welcher die Erfüllung zu fordern hat, dieselbe ohne Vorbehalt angenommen hat;

daß hiernach das angefochtene Urteil zu kassieren ist.

In Erwägung zur Sache, daß die Bahnverwaltung die Strafe von 12 *M* per Kilogramm nach dem Gewichte des ganzen aufgegebenen Koffers von 32 Kilogramm berechnet, während Kassationsbeklagter eventuell die Herabsetzung der Strafe nach dem Gewichte der verbotswidrig aufgegebenen Stücke beantragt;

daß die letztere Berechnung dem Wortlaute des §. 48 des Betriebsreglements entspricht, nach welchem derjenige, welcher unter ungenauer Deklaration die vom Transporte gänzlich ausgeschlossenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, für jedes Kilogramm „solcher Versandstücke“ eine schon durch die Auslieferung bewirkte Konventionalstrafe von 12 *M* zu erlegen hat, der Ausdruck „solcher Versandstücke“ daher nur auf die vom Transporte ausgeschlossenen und nicht auch auf diejenigen Gegenstände bezogen werden kann, welche mit demselben in einem Kollo verpackt sind;

daß es auch keineswegs sprachlich geboten ist, das Wort Versandstücke nur von dem als Ganzes aufgegebenen Kollo zu verstehen, da dasselbe nichts Anderes bedeutet, als die zur Versendung aufgegebenen

Stücke, mögen dieselben für sich allein oder mit anderen Stücken zusammen verpackt sein;

daß es selbstredend auch nicht zulässig erscheint, im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnverkehrs die Strafbestimmung über ihren ausdrücklichen Wortlaut auszudehnen, da sie als Ausnahmebestimmung der strengsten Auslegung unterliegt, vgl. Ruckdeschel, Kommentar zum Betriebsreglement S. 37;

daß hiernach, da das angegebene Gewicht des Revolvers und der Patronen mit $1\frac{1}{2}$ Kilogramm nicht bestritten wird, die Konventionalstrafe auf 18 *M* herabzusetzen ist."